

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Paul K. Friedhoff, Rainer Brüderle, Martin Zeil, Gudrun Kopp, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/9237, 16/9794 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Kommission hat 2003 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zum Gesetz über das Schornsteinfegerwesen eingeleitet, welches 2006 verschärft wurde. Eine Neuregelung des Schornsteinfegerrechts ist somit erforderlich, um den Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gerecht zu werden.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens wird die europapolitisch gebotene Chance zur nachhaltigen Modernisierung des Schornsteinfegerrechts vertan. Die vorgesehenen Regelungen sind insgesamt nicht wettbewerblich ausgestaltet, führen zu einer rechtsstaatlich nicht gebotenen Verquickung hoheitlicher und gewerblicher Tätigkeiten, lassen substantielle Preissteigerungen für Verbraucher erwarten und führen auf allen Verwaltungsebenen zu mehr Bürokratie. Dies belegt der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme: „Die beabsichtigte Trennung von Aufgaben des Bezirksbevollmächtigten und Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks führt zu bürokratischen Mehrbelastungen.“

Die Weiterentwicklung des Schornsteinfegerwesens muss daher mit einem engen Bezug zur Feuer- und Brandsicherheit erfolgen, darf keine neuen Wett-

bewerbsverzerrungen verursachen, muss zu einer spürbaren Entlastung der Verbraucher führen und darf dabei nicht zu einer inhaltlichen Erosion des traditionellen Schornsteinfegerhandwerks führen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

- eine Verquickung quasi-hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Tätigkeiten wirksam zu unterbinden – nach dem Grundsatz „wer misst, wartet nicht und umgekehrt“ – und dadurch die Entstehung neuer Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Ein streng beschränktes Nebentätigkeitsverbot für Bezirksbevollmächtigte im Bereich Installations-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Abgasanlagen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder sonstigen Einrichtungen (Anlagen) ist europarechts- und verfassungskonform. Von der Nebentätigkeitseinschränkung sollen Tätigkeiten nach § 2 des Gesetzes ausgenommen sein;
- eine für alle Berufsgruppen identische und zeitlich angemessene Übergangsfrist vorzusehen, um einerseits den Schornsteinfegern und den Haus- und Wohnungseigentümern die Umstellung auf das neue Schornsteinfegerrecht zu erleichtern und andererseits neue Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des Sanitär-Heizung-Klima-Handwerks zu vermeiden;
- eine Regelung vorzusehen, nach der Bezirksbevollmächtigte und Bezirkschornsteinfegermeister Grundstücke und Räume ohne Einwilligung des Eigentümers oder Besitzers nur betreten dürfen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder nach § 15 des Gesetzes erforderlich ist (bußgeldbewehrt für Eigentümer oder Besitzer). Die gleiche Pflicht besteht, wenn Beauftragte der zuständigen Behörde eine verweigerte Reinigung, Überprüfung, Feuerstättenschau oder Messung aufgrund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes im Wege der Ersatznahme durchzusetzen haben. Nach Rechtsauffassung der Europäischen Kommission stellen die Tätigkeiten der Schornsteinfeger keine Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Artikels 45 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) dar. Eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes ist daher nicht geboten;
- den im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens statuierten Vorbehalt für Emissionsmessungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen „1. BImSchV“ zu beseitigen und bei der Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen „1. BImSchV“ die Prüf- und Überwachungstätigkeiten an Kleinf Feuerungsanlagen für andere geeignete Fachbetriebe zu öffnen. Insbesondere sind deren Emissionsmessungen als rechtsverbindlich anzuerkennen. Die Betreiber von Kleinf Feuerungsanlagen erhalten so eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Schornsteinfeger- und dem Sanitär-Heizung-Klima-Handwerk. Die von vielen Bürgern als unnötige Bürokratie und Kostenbelastung empfundenen „Doppelmessungen“ bei gleichzeitiger Wartung werden vermieden;
- eine Regelung einzuführen, nach der Bezirksbevollmächtigte dazu verpflichtet sind, jederzeit dem nach Landesrecht benannten Brandschutz, im Rahmen dessen gesetzlicher Aufgabenerfüllung, Informationen gemäß § 19 des Gesetzes bereitzustellen.

Berlin, den 24. Juni 2008

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**